

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Biberach

I. Grundverständnis

Die Stadt Biberach an der Riß gibt ein wöchentliches Amtsblatt heraus. Es trägt den Namen BIBERACH KOMMUNAL. Es ist das offizielle Bekanntmachungsorgan der Stadt Biberach.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Biberach einschließlich der Teilorte Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg verteilt.

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu anderen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse. Politische Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden. Eine Berichterstattung ist nur mit örtlichem Bezug zulässig.

II. Inhalt

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

II.1

Der amtliche Teil beinhaltet insbesondere:

- Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Biberach
 - Mitteilungen, Berichterstattungen, Hinweise und Informationen aus den Ämtern, den Ortsverwaltungen, den städtischen Einrichtungen sowie von Tochter- und Beteiligungsunternehmen
 - Redaktionelle Beiträge zu aktuellen städtischen Themen
 - Wortbeiträge des Oberbürgermeisters (z. B. Wahlaufrufe, Weihnachtsgrüße, usw.)
 - Wortbeiträge der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen
- Diese erhalten einen garantierten Veröffentlichungsplatz, den sie redaktionell und presserechtlich selbst verantworten. Die Aufteilung der Fraktionsseite auf die einzelnen Fraktionen erfolgt zu gleichen Teilen, unabhängig von der Anzahl der Sitze im Gremium. Nicht in Anspruch genommener Platz kann weder auf eine andere Fraktion noch auf eine andere Ausgabe übertragen werden. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener Ziele beschränken, es ist ein lokaler Bezug erforderlich und sie dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten. Sechs Wochen vor einer Wahl oder Volksabstimmung entfällt die Fraktionsseite.

II.2

Der nichtamtliche Teil beinhaltet insbesondere:

- Mitteilungen anderer örtlicher Behörden, Schulen und sonstiger öffentlicher Organisationen und Einrichtungen
- Serviceseiten (Notdienste, Veranstaltungshinweise)
- Kurze Nachrichten, Termin- und Gottesdiensthinweise der örtlichen Kirchen und religiösen Gemeinschaften

- kurze Nachrichten, Termin- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine und sonstiger Organisationen, der Ortsvereine von politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie sonstiger Vereinigungen

Es besteht im nichtamtlichen Teil kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Wortbeiträgen, Bildern oder Illustrationen.

II.3

Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- Beiträge von Privatpersonen
- Kommentare
- Leserbriefe
- Sonstige tages- und parteipolitische Beiträge
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen
- Polemische oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts.

II.4

Der Anzeigenteil obliegt der Verantwortung des beauftragten Verlags.

Anzeigen, die einen sittenwidrigen, anrühigen oder strafbaren Inhalt haben, sind nicht zugelassen. Im Anzeigenteil ebenfalls nicht zugelassen sind Kollektivseiten, auf denen Textbeiträge mit begleitenden Werbeanzeigen vermischt werden.

Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Bewerbern zur Wahlwerbung sind grundsätzlich zugelassen, jedoch sind zu jeder Zeit allgemeine gesetzliche Vorschriften, besondere presse- rechtliche Bestimmungen sowie die städtischen Regelungen zur Wahlwerbung einzuhalten.

Neben Anzeigen zur Wahlbewerbung werden auch Wahlprospekte als Beilage zugelassen. Diese Möglichkeit wird nur für Kommunalwahlen und lediglich für die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidierende (bei Oberbürgermeisterwahlen) eingeräumt. In der Woche der Wahl sind keine Beilagen mehr zulässig.

Sofern für einen Erscheinungstag mehr Beilagen gebucht werden, als beigelegt werden können, entscheidet der Zeitpunkt des Auftragseingangs über das Erscheinen der Beilagen.

Im Übrigen gelten in Bezug auf Wahlwerbung mit Beilagen dieselben gesetzlichen Vorschriften, presserechtlichen Bestimmungen und städtischen Regelungen wie bei Anzeigen.

III. Verantwortung

Die Stadt Biberach ist Herausgeberin des Mitteilungsblattes im Sinne des Urhebergesetzes. Die presserechtliche Verantwortung für den amtlichen Teil trägt der Oberbürgermeister oder der von ihm Beauftragte. Die Beiträge im nichtamtlichen Teil (Beiträge von Kirchen, Organisationen, Vereinen, usw.) haben die Verfasser selbst zu verantworten. Für die Anzeigenverwaltung und entsprechende Inhalte trägt der Verlag die Verantwortung.

IV. Textumfang

Der Umfang des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird auf 30 Textseiten bei Format DIN A 4 oder auf 24 Textseiten im Zeitungshalbformat pro Ausgabe (im Jahresdurchschnitt, ohne Anzeigenteil) beschränkt. Der Anzeigenteil darf im Jahresdurchschnitt den redaktionellen Teil nicht übersteigen.

V. Redaktion

Die Pressestelle entscheidet, welche Themen zur Veröffentlichung kommen. Die Ämter und Einrichtungen sind sowohl der Pressestelle als auch dem Redaktionsbüro jederzeit zur Auskunft und Mitarbeit verpflichtet.

Die zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge für den amtlichen und nichtamtlichen Teil des Amtsblattes müssen bei der Redaktion spätestens zum jeweiligen Redaktionsschluss vorliegen. Dieser wird im Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Verspätet eingehende Beiträge werden nicht berücksichtigt.

VI. Gestaltung

Die Gestaltung des Amtsblattes muss sich am Corporate Design der Stadtverwaltung Biberach orientieren. Das Layout des redaktionellen Teiles wird dem Verlag mit der Manuskriptlieferung vorgegeben und darf von diesem nicht verändert werden. Über Anpassungen oder Änderungen des Layouts entscheidet der Oberbürgermeister.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2024 in Kraft.